

Tabelle der in Zürich notierten Wechselkurse. Jedoch haben nur wenige Verlage sich dazu entschlossen, nach Tabelle I zu berechnen; die meisten wenden Tabelle II an oder ziehen es vor, besondere Auslandpreise in Schweizer Franken oder in Dollar festzusetzen. Dabei hat sich in nachteiligster Weise eine gewisse Verwirrung und Unsicherheit in der Handhabung der Richtlinien vom 5. September herausgestellt. Manche Firmen sollen je nach den augenblicklichen Kursverhältnissen Tabelle I und II beliebig anwenden, sogar, wo dies ihnen günstiger ist, auf den schon längst aufgehobenen § 5, Abs. 2 der Verkaufsordnung für Auslandsieferungen zurückgreifen und zum Inlandpreis liefern. Ein solches Verfahren ist aber sowohl für das Auslandsortiment wie für den inländischen Zwischenhandel untragbar. Dem Verlag steht das Recht zu, nach dem Ausland zu Inlandpreisen zu liefern und solche Preise auch dem Zwischenhandel vorzuschreiben. Wenn er sich aber dem vom Vorstand empfohlenen Berechnungsverfahren anschließt, muß er dieses auch konsequent durchführen und nach Tabelle II liefern. Bildet diese Berechnung für ihn keine brauchbare Unterlage, will er aber besondere Auslandpreise festsetzen, so wird nunmehr die Bekanntgabe besonderer Preise in Schweizer Franken empfohlen, die nach Tabelle I in die Währungen anderer Empfangsländer umzurechnen sind. Diese Regelung dürfte auch deshalb Zustimmung finden, weil die meisten Verleger, die nicht nach Tabelle II berechnen, an ihren früheren, zur Zeit der Ausfuhrkontrolle geltenden Auslandpreisen, die ja sämtlich auf Schweizer Franken lauteten, festgehalten haben. Durch die neue Bestimmung wird daher ein bereits bestehender Brauch aufs neue verankert.

Erforderlich ist aber, daß diese besonderen Preise dem Inland- und vor allen Dingen dem Auslandsbuchhandel schnellstens zur Kenntnis gebracht werden. Deshalb empfiehlt sich Veröffentlichung im Börsenblatt und Aufnahme in die Bibliographie. Es ist dringend erwünscht, daß der einzelne Verleger, sofern er besondere Schweizer Frankenpreise festgesetzt hat, dies der Bibliographischen Abteilung des Börsenvereins meldet, während eine solche Benachrichtigung natürlich nicht erforderlich ist, falls nach Tabelle II berechnet wird. In solchen Fällen genügt vielmehr wie bisher die Mitteilung an die Geschäftsstelle zur Aufnahme der Firma in die fortlaufend im Börsenblatt veröffentlichte Liste.

Dieses in Vorschlag gebrachte Veröffentlichungsverfahren wird in Zukunft Irrtümer über Auslandpreise ausschließen. Ist ein Verlag in der vom Börsenverein herausgegebenen Liste nicht aufgeführt, so kann er nur zu besonderen Auslandpreisen oder zu Inlandpreisen nach dem Ausland liefern. Gewißheit darüber gibt die Bibliographie. Es dürfte sich empfehlen, daß diejenigen Firmen, die bisher nach Tabelle I berechnet haben, baldmöglichst Frankenpreise festsetzen und sie zur Veröffentlichung bringen.

Ausdrücklich ist in der Bekanntmachung nochmals darauf hingewiesen, daß eine Berechnung nach § 5, Abs. 2 der Verkaufsordnung für Auslandsieferungen nicht mehr statthaft ist. Die Verkaufsordnung für Auslandsieferungen ist seit dem 27. September 1923 außer Kraft getreten (Bbl. Nr. 225 vom 26. September 1923); der Verleger kann sich demnach auf sie nicht mehr berufen.

Die zweite nicht aus grundsätzlichen, sondern aus rein praktischen Erwägungen vorgenommene Neuerung in der heutigen Bekanntmachung ist die Streichung einzelner in der Tabelle aufgeführter Länder. Ursprünglich ging man davon aus, daß sämtliche Landeswährungen in einem gleichbleibenden Verhältnis zum Schweizer Franken bleiben würden. Die Entwicklung hat diese Auffassung widerlegt. Manche Währungen, so vor allen Dingen die polnische, haben ihr Wertverhältnis zur Schweizer Währung wesentlich verändert. Würde man deshalb die solchen Schwankungen ausgesetzten Landeswährungen in der Tabelle behalten, so müßte diese voraussichtlich sehr oft erneuert werden, trotzdem aber eine Gewähr für Zuverlässigkeit nicht bieten. Deshalb erscheint es praktisch, die Währungen für Bulgarien, Brasilien, Chile, Estland, Griechenland, Lettland, Litauen, Mexiko, Polen, Portugal, Rußland und Ungarn nicht zu notieren und bei Lieferung dorthin Fakturierung in einer hohen Valuta (am besten Schweizer Franken

oder amerikanischer Dollar oder auch holländischer Gulden oder englische Pfund) zu empfehlen. Das entspricht auch dem Wunsche des Buchhandels in diesen Ländern selbst, wie die Veröffentlichung des Verbandes der Buchhändler in Polen im Bbl. Nr. 259 vom 6. November beweist und wie es auch der Vertreter der lettlandischen Buchhändler auf der Versammlung vom 21. Oktober zum Ausdruck brachte. Es wird dem Sortimenten in den genannten Ländern nicht immer zugemutet werden können, auch effektiv in der fakturierten Währung auszugleichen und etwa Schweizer Franken oder Dollar zu übersenden, wohl aber kann er es nicht für unbillig empfinden, wenn der deutsche Verleger oder Exporteur bei Zahlung in Landeswährung Begleichung zum Wechselkurs des Zahlungstages entsprechend der in der Faktur aufgeführten Währung, also auf Zürich, London, Amsterdam, oder New-York verlangt. Es ist aber hervorzuheben, daß die Umrechnung der Landeswährung nach den genannten Kursen ausdrücklich vereinbart werden muß, da mangels einer solchen Vereinbarung der ausländische Sortimenten berechtigt sein würde, der Berechnung den Berliner Börsenkurs zugrunde zu legen. Die besondere Vereinbarung wird zweckmäßigerweise beim Abschluß des Vertrages getroffen; es dürfte aber auch genügen, wenn durch besonderen Fakturenvermerk darauf hingewiesen wird.

Schließlich sei noch ausdrücklich Punkt 5 der Bekanntmachung erwähnt, der einen wohl schon jetzt vielfach geübten Brauch für die Abrechnung zwischen Verleger und Exporteur empfiehlt. Es dient der Vereinfachung, wenn die fürs Ausland bestimmten Sendungen, für die der Exporteur vereinbarungsgemäß den Nettopreis in effektiver Währung an den Verleger zu zahlen hat, nicht in ihren besonderen Landeswährungen getrennt zur Abrechnung kommen, sondern dafür eine einheitliche Währung gewählt wird. Dr. Heß.

### Der Verkehr über Leipzig.

(Aus unserer Sammelmappe.)

In einem Aufsatz weist auch Herr Georg Schmidt-Dannover auf die große Abnahme des Verkehrs über Leipzig hin, die lediglich in dessen Kostspieligkeit begründet sei und noch größere Dimensionen angenommen haben würde, wenn nicht viele Verleger, die in Leipzig ein Auslieferungslager größeren Umfangs unterhielten, vor den hohen Überführungskosten ihrer Bestände nach dem Verlagsort zurückschreckten. Die bedrängte Lage solcher Verleger sei auch den Kommissionären durchaus kein Geheimnis; trotzdem legten sie den Verlegern weiterhin enorme Lasten auf, allerdings vielleicht auch deshalb, weil sie selbst nicht aus noch ein wissen und trotz Kurzarbeit mehr Personal beschäftigen müssen, als ihr Betrieb trägt. Wenn aber seitens der Kommissionäre der Verkehr über Leipzig nicht in der von Herrn Schnabel-Prien im Börsenblatt Nr. 222 angeregten Weise reformiert werde, sei sein Bestehen nur noch eine Frage der Zeit. Er wendet sich nicht allein gegen die hohen Versandkosten, die der Verkehr über Leipzig mit sich bringt, sondern insbesondere gegen die hohe Lagermiete und kommt zu dem Schluß, daß das ganze Berechnungssystem nicht mehr haltbar sei. Die Berechnung stehe in keinem Verhältnis zu dem Wert der einzelnen Sendungen und bedürfe daher dringend einer Umgestaltung. Die Abwanderung dürfe nicht erst eine allgemeine werden; denn dann seien nicht nur die Kommissionäre und Leipziger Sortimenten, sondern das gesamte Buchgewerbe in Mitleidenschaft gezogen. Wenn auch das hochentwickelte Leipziger Buchgewerbe vom Verlag schwer entbehrt werden würde, so sei doch nicht zu vergessen, daß ein großer Teil der Werke nur deshalb in Leipzig gedruckt werde, weil die Auflage in Leipzig auf Lager bleibe. Es sei aber zu bedenken, daß die steigenden Transportkosten die Verleger notgedrungen dazu führen müssen, ihre Werke in der Nähe des Verlagsortes drucken zu lassen. Diese Frage berühre sehr weite Kreise Leipzigs und verdiene eine eingehende Prüfung, zumal da in der Provinz bereits recht leistungsfähige Firmen des Buchgewerbes entstanden seien und außerdem die politischen Verhältnisse für Sachsen nicht gerade Propaganda machten.

Einen großen Verlust für den Buchhandel werde allerdings der Wegfall der Leipziger Bestellanstalt bedeuten. Es werde dann Aufgabe des Leipziger Vereins sein, auch die Zettel für die in Leipzig nicht vertretenen Firmen fortieren und expedieren zu lassen, selbst wenn die Kommissionärmitglieder sich dagegen sträuben werden. Andernfalls sei nicht zu verhindern, daß Berlin oder eine andere zentral gelegene Stadt die Sache aufnehme und den Verkehr über Leipzig ausschalte; denn die Ersparnis an Porto für die Bestellzettel